

**Geschäftsordnung
des Ausschusses Vergaben (AV)¹
des SWR Verwaltungsrats**

vom 04. Juni 1999,
in der Fassung vom 11. September 2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben des Ausschusses
- § 2 Befugnisse und Information des Verwaltungsrats
- § 3 Verfahren zur Beschlussfassung
- § 4 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Gemäß § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats vom 19. Juni 1998 hat der Verwaltungsrat am 4. Juni 1999, geändert am 19. September 2003, am 9. Juni 2008, am 19. Juni 2009, am 17. Februar 2017, am 19. September 2025 und am 11. September 2026 folgende Geschäftsordnung für den Ausschuss Vergaben beschlossen:

¹ Mit Beginn der siebten Amtsperiode wird der Ausschuss Technik/Vergaben (AT/V) umbenannt in: Ausschuss Vergaben (AV). Die Aufgaben des Ausschusses verändern sich nicht. Die bisherige Geschäftsordnung des Ausschusses gilt deshalb fort.

§1**Aufgaben des Ausschusses**

- 1.1 Der Verwaltungsrat bildet gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats den Ausschuss Vergaben (AV).
- 1.2 Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für zustimmungsbedürftige Angelegenheiten gemäß § 27 SWR-Staatsvertrag und bei Beschaffungsleistungen, die üblicherweise gemäß VOB/VOL abgewickelt werden und im Hinblick auf bauliche und technische Anlagen. Zum Zwecke dieser Aufgabenerfüllung wird der Ausschuss von dem Direktorium über Projekte und Vergaben mit einem Wert von über € 150.000, - informiert. Maßgebend für die Wertberechnung ist der Gesamtwert (brutto) des Projekts oder der Vergabe; hierbei sind insbesondere die höchstmögliche Abnahmemenge sowie die gesamte Vertragslaufzeit zu berücksichtigen.
- 1.3 Vergaben über € 250.000,- können bis zur Grenze von € 1.500.000, - vom Ausschuss für den Verwaltungsrat genehmigt werden.
- 1.4 Vergaben mit einem Wert von über € 1.500.000,- werden vom Ausschuss vorberaten und dem Verwaltungsrat mit einem Votum zur Zustimmung vorgelegt.
- 1.5 Zur Beratung und Beschlussfassung über Vergaben und Beschaffungen unterbreitet das Direktorium dem Ausschuss schriftliche Vorlagen. Diese sollen in der Regel enthalten: Beschreibung des Sachverhalts, Bewertung der eingegangenen Angebote (inkl. Nennung und Sitz der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Firmen) und begründete Bieterauswahl, Darlegung der Wirtschaftlichkeit der angestrebten Maßnahme/Beschaffung, Bezug zum Haushaltsplan (Finanzierung), begründeter Vergabevorschlag zur Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien (Beschlussempfehlung).
- 1.6 Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört auch die Entgegennahme von Berichten des Direktoriums über Projekte oder außergewöhnliche Ereignisse im Rahmen der Zuständigkeit des Ausschusses. Ein Bericht über laufende Projekte soll jeweils in der Jahresmitte erfolgen.

- 1.7 Die Zustimmung des Verwaltungsrats gemäß § 27 Nr. 4 SWR-Staatsvertrag (Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken) wird bis zu einer Wertgrenze von € 250.000,- vom Ausschuss vorgenommen. Zustimmungspflichtige Geschäfte über dieser Grenze werden nach Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss dem Verwaltungsrat vorgelegt.

§ 2

Befugnisse und Information des Verwaltungsrats

- 2.1 Der Verwaltungsrat kann sich jederzeit die Beratung und Zustimmung einzelner Angelegenheiten vorbehalten.
- 2.2 Der Ausschuss berichtet dem Verwaltungsrat über seine Tätigkeit und Beschlussfassungen und legt ihm die genehmigungsbedürftigen Angelegenheiten vor.
- 2.3 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und grundsätzlicher Natur - insbesondere auch Auftragsvergaben über € 250.000,- kann der Ausschuss jederzeit und sofern dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder fordert, dem Verwaltungsrat vorlegen.

§ 3

Verfahren zur Beschlussfassung

- 3.1 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3.2 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3.3 Beschlüsse, insbesondere die Genehmigung von Vergaben oder Beschaffungen, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder einem Umlaufverfahren widerspricht, ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. Für Beschlüsse im Umlaufverfahren ist die Mehrheit aller Mitglieder notwendig.

§ 4**Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Die vorstehenden Regelungen treten mit Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 4. Juni 1999 nebst Änderungsbeschlüssen vom 19. September 2003, vom 9. Juni 2008, vom 19. Juni 2009, vom 17. Februar 2017 und 19. September 2025 sowie vom 11. September 2026, welcher erst ab der siebten Amtsperiode des Verwaltungsrats Anwendung findet, in Kraft.